

Änderung der Definition des Lizenznehmers

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Einführung einer neuen Entgeltordnung zur Erfassung von Lizenzentgelten für die Nutzung des „Ohne GenTechnik“ Siegels ab dem 01.02.2017 wurde auch die Definition des „Lizenznehmers“ angepasst. Lizenznehmer war bisher der Inverkehrbringer des Produkts.

In der Vergangenheit gab es durch diese Festlegung immer wieder Unstimmigkeiten und viel Abstimmungsbedarf, wer im konkreten Fall Lizenznehmer ist. Dies soll künftig durch eine eindeutige Definition vermieden werden, die auf Grundlage einer anwaltlichen Stellungnahme folgendermaßen festgeschrieben ist: *„Als Unterlizenznehmer für das VLOG-Siegel „Ohne GenTechnik“ kommt nur derjenige Inverkehrbringer eines Lebensmittels in Betracht, der im Rahmen seiner Tätigkeit das VLOG-Siegel auf ein Produkt aufbringt. Dies ist in der Regel der Hersteller des Lebensmittels. In Einzelfällen kann dies aber auch dasjenige Unternehmen sein, das das betreffende Lebensmittel lediglich abfüllt, aufschneidet oder portioniert und anschließend verpackt.“*

Diese Regelung schafft mehr Klarheit darüber wer die Unterlizenz für das "Ohne GenTechnik"-Siegel beantragen muss. Zudem ermöglicht es dem VLOG, die Mitglieder der Wertschöpfungskette unter Vertrag zu nehmen, bei denen ein potentielles Risiko aus Sicht der Qualitätssicherung des "Ohne Gentechnik"-Systems besteht.

Beispiel 1: Ein Hersteller produziert ein verpacktes und gekennzeichnetes Handelsmarkenprodukt, auf dem der LEH für den Verbraucher als verantwortliches Unternehmen erkennbar ist.

Der Hersteller wird Unterlizenznehmer für das Handelsmarkenprodukt, weil er das Siegel auf die Endverbraucherpackung aufbringt.

Beispiel 2: Ein Hersteller liefert Ware an den LEH, die nicht in einer Endverbraucherpackung verpackt ist (z.B. Fleisch oder Käse für die Bedientheke).

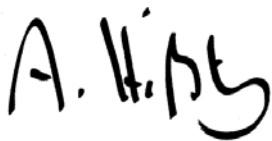
Der LEH wird Unterlizenznehmer für die "Ohne Gentechnik"-Ware.

Beispiel 3: Ein Hersteller verkauft Käseblöcke an einen Betrieb, der die Ware aufschneidet und mit einer Endverbraucherpackung versieht.

Der Aufschneidebetrieb wird Unterlizenznehmer.

Für den Fall, dass Ihr Unternehmen künftig für alle oder einen Teil der aktuell lizenzierten Produkte nicht mehr unter die Definition des Lizenznehmers fällt, bitten wir Sie die nach der neuen Definition zuständigen Inverkehrbringer zu informieren. Diese sollen sich mit dem VLOG in Verbindung setzen, um einen Unterlizenzvertrag abzuschließen, bzw. zu ergänzen. Mit beiderseitigem Einverständnis könnten wir den Unterlizenzvertrag zwischen Ihnen und dem VLOG bei Bedarf vorzeitig zum 31.01.2017 auflösen.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Hisping'.

Alexander Hisping

Geschäftsführer